



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2012 Nr. 16 Veröffentlichungsdatum: 09.05.2012

Seite: 452

Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NRW) RdErl. d. Finanzministeriums v. 9.5.2012

20020

Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NRW)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9.5.2012

Das Land Nordrhein-Westfalen wird, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist, im Geschäftsbereich des Finanzministeriums nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

Eine zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufene Dienststelle wird durch ihre Leitung vertreten.

1

Vertretung

1.1

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

- das Finanzministerium,
  soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung für seinen Geschäftsbereich,
- die Oberfinanzdirektionen

für ihren Geschäftsbereich einschließlich der Angelegenheiten der zu ihrem jeweiligen Bezirk gehörenden Finanzämter, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,

- die Bezirksregierungen

für ihren Geschäftsbereich (Verwaltung von Liegenschaften, mit Ausnahme solcher, die dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet sind, und sonstigem Landesvermögen – Fiskalvermögen –, personelle und sachliche Angelegenheiten der Landeskasse Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf),

- das Landesamt für Personaleinsatzmanagement für seinen Geschäftsbereich,
- die Finanzämter

für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen,

- die Fachhochschule für Finanzen für ihren Geschäftsbereich,
- die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich,
- die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich

und

- das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich.

#### 1.2

### Vertretung in Verwaltungsverfahren

Ist das Land in Verfahren vor Verwaltungsbehörden Beteiligter, wird es durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

### 1.3

# Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z.B. nach § 309 AO, § 40 VwVG NRW) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 316 AO, § 45 VwVG NRW) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

#### 1.4

# Rechtsgeschäftliche Vertretung

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

#### 1.5

# Vertretung bei Strafanträgen

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind (z.B. in den Fällen der §§ 123, 288, 303 StGB), ist die Dienststelle befugt, die für die Verwaltung der fiskalischen Rechte zuständig ist.

#### 1.6

# Sonderregelungen

In Zweifelsfällen bestimmt das Finanzministerium, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Finanzministerium kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

Die Oberfinanzdirektionen können in Angelegenheiten, in denen eine nachgeordnete Dienststelle vertretungsbefugt ist, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung selbst übernehmen.

### 1.7

# Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle und deren Leitung zum Ausdruck zu bringen.

### Die Bezeichnung lautet:

"Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch … (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle), diese(s) vertreten durch … (Bezeichnung der Dienststellenleitung)".

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut "Land Nordrhein-Westfalen" zu verwenden.

#### 2

#### Verfahren

#### 2.1

# Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen

#### 2.1.1

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß Nummer 1.1 nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (z.B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin infolge Verschlechterung seiner oder ihrer Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

### 2.1.2

Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme soll

eine Darstellung des Sachverhalts,

eine Würdigung der Rechtslage,

Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners oder der Schuldnerin, soweit erforderlich und bekannt, sowie

einen Entscheidungsvorschlag

enthalten.

#### 2.1.3

Die vertretungsbefugten Dienststellen können weitere Regelungen treffen.

#### 2.2

### Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

### 2.2.1

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.

### 2.2.2

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, politischer oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Finanzministerium auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung nach Nummer 1.1 ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt.

Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Nummer 1.6 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

### 2.2.3

Die Oberfinanzdirektionen und das Landesamt für Besoldung und Versorgung können für ihren Geschäftsbereich weitere Regelungen treffen. Die Oberfinanzdirektionen können insbesondere anordnen, dass näher zu bezeichnende Rechtshandlungen nachgeordneter Dienststellen ihrer

Zustimmung bedürfen. Sie können ferner bestimmen, dass ihnen – über die Regelung unter Nummer 2.2.2 hinaus – in weiteren Fällen Bericht zu erstatten ist.

#### 2.3

# Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen

Wird an eine gemäß Nummer 1 zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

# 3

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 3.1

## Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums gemäß Runderlass des Finanzministeriums vom 6.2.2006 (Vertretungsordnung FM NRW) (MBI. NRW. S. 146/SMBI. NRW. 20020) außer Kraft.

### 3.2

# Übergangsvorschrift

Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

- MBI. NRW. 2012 S. 452